

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.834.498

Ihr Zeichen: 2020-0.723.953

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 3):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, was unter dem Begriff
„digitale Technologien“ zu verstehen ist bzw. sollten entsprechende Beispiele in den
Erläuterungen angeführt werden.

Zu Z 26 (§ 20c):

Der Zweck der in § 20c Abs. 12 Z 2 vorgesehenen Verlautbarung der Bevollmächtigungen sollte näher erläutert werden.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13):

Zu § 21 Abs. 1 Z 13 stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der in dieser Bestimmung geregelten Berichtspflicht an den Bundesminister übermittelt werden und zu welchem Zweck diese Übermittlung unbedingt erforderlich ist. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG wird idZ hingewiesen.

Zu Z 34 (§ 23a Abs. 1):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, ob die Findungskommission auch personenbezogene Daten verarbeitet bzw. in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (zB als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) sie diesbezüglich tätig wird.

Zu Z 47 (§ 42 Abs. 6 Z 2):

Es sollte – neben der in den Erläuterungen nur allgemein angeführten Diskriminierung – näher dargelegt werden, zu welchem konkreten Zweck dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen (und damit wohl „aller“ Bewerbungsunterlagen) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7):

Hinsichtlich der „Gefährdung“ sollte näher dargelegt werden, was unter diesem Begriff konkret zu verstehen ist und welche personenbezogenen Daten von wem zum Zweck der Prüfung des Vorliegens oder Wegfall einer Gefährdung verarbeitet werden.

Zu Z 95 (§ 67 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu § 67 Abs. 2 wird dargelegt, dass eine Beurlaubung für das erste Semester nur dann stattfinden kann, wenn ein bestimmter Beurlaubungsgrund (Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, Schwangerschaft oder Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten) unvorhergesehen und unabwendbar eintritt.

Nachdem personenbezogene Daten zu einer Erkrankung oder Schwangerschaft zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO zählen, wäre auch die Verarbeitung dieser personenbezogenen Gesundheitsdaten entsprechend den Vorgaben des Art. 9 DSGVO und des § 1 Abs. 2 DSG im Gesetz zu regeln. Eine derartige

Regelung ist im Entwurf jedoch nicht ersichtlich. Zudem sollten die Erläuterungen sprachlich überarbeitet werden, zumal nicht klar ist, wann der Eintritt einer Schwangerschaft „unvorhergesehen und unabwendbar“ sein soll.

Zu Z 105 (§ 76):

Fraglich ist hinsichtlich der Veröffentlichung des elektronischen Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen, wer der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) dieser Datenverarbeitung ist und auf welche Plattform (Website) diese Veröffentlichung erfolgt. Unklar ist auch, ob der Name des Leiters der Lehrveranstaltung veröffentlicht wird. Klargestellt werden sollte zudem, ob die in § 76 Abs. 2 genannten Daten(arten) ebenfalls von der Veröffentlichungspflicht gemäß § 76 Abs. 1 erfasst sind oder ob es sich hierbei um eine gesonderte Informationspflicht handelt. Im letztgenannten Fall wäre darzulegen, wie die Information erfolgt und wer Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist. Gleiches ist zu § 76 Abs. 3 anzumerken.

Zu Z 106 (§ 76a):

Hinsichtlich der Durchführungen von Prüfungen auf elektronischem Weg sollte näher geregelt werden, was unter dem Begriff „elektronischer Weg“ zu verstehen ist. Siehe auch die Anmerkungen zu Z 23 (§ 20 Abs. 3).

Die in den Erläuterungen dargelegte Vorgangsweise, dass vor Beginn der Prüfung eine Überprüfung der Identität des Studierenden zu erfolgen hat und dies zum Beispiel dadurch erfolgen kann, dass der Studierende einen Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält, ist von der allgemeinen Anordnung im Gesetz nicht gedeckt. Es sollte daher entweder schon im Gesetz oder zumindest in Form einer Verordnung entsprechend detailliert geregelt werden, wie die Überprüfung der Identität des Studierenden gemäß § 76a Z 1 stattzufinden hat.

Gleiches ist grundsätzlich zu den technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung gemäß § 76a Z 2 anzumerken. Die Empfehlung in den Erläuterungen, dass bei mündlichen Prüfungen vor Beginn der Prüfung die Kamera einmal durch den Raum geschwenkt werden sollte, damit überprüft werden kann, ob unerlaubte Hilfsmittel vorhanden sind, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint eine solche Vorgangsweise nicht in jedem Fall verhältnismäßig, da damit auch die Lebensumstände und weitere Details aus dem Privatleben des Studierenden für den Prüfer ersichtlich werden.

Zu § 76a Z 3 sollte näher dargelegt werden, ob hinsichtlich der Einsicht in Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten eine Beschränkung des Rechtes auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO vorgesehen ist. Diesbezüglich wird auf die Anforderungen des Art. 23 DSGVO hingewiesen.

Es sollte präzisiert werden, was unter „technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten“ zu verstehen ist.

Zu Z 112 (§ 79 Abs. 4):

Fraglich erscheint, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der „allfälligen besonderen Vorkommnisse“ in das Protokoll aufgenommen werden können. Die sollte in den Erläuterungen zumindest beispielhaft ausgeführt werden.

Zu Z 129 (§ 98 Abs. 6):

Der Zweck der Information des Rektors, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden, sollte – neben dem nur allgemeinen Hinweis auf die Transparenz – in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden.

Zu Z 157 (§ 143 Abs. 59 bis 73):

Hinsichtlich des Berichtes über das Ergebnis der Evaluierung (§ 143 Abs. 72), in welchem die Zusammensetzung der Studierenden in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit ein Schwerpunkt ist, sollte dargelegt werden, ob auch personenbezogene Daten darin enthalten sind.

In § 143 Abs. 73 sollte das Wort „Bundesgesetztes“ durch das Wort „Bundesgesetzes“ ersetzt werden.

B. Artikel 3 – Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 4):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, was unter dem Begriff „digitale Technologien“ zu verstehen ist bzw. sollten entsprechende Beispiele in den Erläuterungen angeführt werden. Siehe diesbezüglich auch die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 23 (§ 20 Abs. 3 UG).

Zu Z 33 (§ 42a):

Hinsichtlich der Veröffentlichung des elektronischen Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen gemäß § 42a Abs. 1 sowie der Informationspflichten gemäß § 42a Abs. 2 und 3 wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 105 (§ 76 UG) verwiesen.

Zu Z 34 (§ 42b):

Zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 106 (§ 76a UG) verwiesen.

Zu Z 36 (§ 43a Abs. 4):

Es sollte hinsichtlich des Nachweises, dass der Studierende ohne eigenes Verschulden ein im Curriculum gekennzeichnetes Praktika versäumt hat, dargelegt werden, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO (zB Erkrankungen) zu diesem Zweck verarbeitet werden. Diesfalls wäre auch eine entsprechende gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu Z 38 (§ 44 Abs. 4):

Hinsichtlich des Inhaltes des Protokolls gemäß § 44 Abs. 4 wird auf Artikel 1 Z 112 (§ 79 Abs. 4 UG) verwiesen.

Zu Z 53 (§ 58 Abs. 2):

Zur Beurlaubung wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 95 (§ 67 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 67 (§ 80 Abs. 19):

Zum Bericht über das Ergebnis der Evaluierung wird auf Artikel 1 Z 157 (§ 143 Abs. 72) verwiesen.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO nur das Wort „Keine“ angeführt.

Damit bleibt jedoch unklar, ob damit nur darauf hingewiesen werden soll, dass „keine“ Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen der Erlassung dieses Vorhabens gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorweggenommen werden soll oder aber keine Datenschutz-

Folgenabschätzung für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen erforderlich sein soll.

Die Ausführungen im Vorblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO sollten daher klarer gefasst werden.

Allgemein wird dazu angemerkt, dass die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO grundsätzlich den Verantwortlichen der Datenverarbeitung trifft. Eine Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen.

Diesbezüglich wird auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, hingewiesen, wonach die Durchführung (Vorwegnahme) der Datenschutz-Folgenabschätzung in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO grundsätzlich vorgenommen werden sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Januar 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt